

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

## B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 2.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Zuschüsse je Vorhaben können für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

Eine Fortschreibung des Konzeptes ist mit einem Zuschuss von bis zu 25.000 Euro möglich.

B 2.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

## B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeindliche Entwicklungskonzepte (GEK) sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorfentwicklung.

Die gemeindlichen Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die Pläne können auch die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

## B 2.6 Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für Anträge zur Erarbeitung der GEK sind mit dem Antrag abzugeben:

- a) die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- b) die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- c) die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

## B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“

### B 3.1 Gegenstand der Förderung

B 3.1.1 Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung

B 3.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“),
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer B 3.1.2 b) bis l) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 3.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme
  - des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie
  - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer B 3.1.2, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Bau-gesetzbuch (BauGB),
- i) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

**B 3.2 Zuwendungsempfänger**

B 3.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen.

B 3.2.2 Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 3.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

**B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Dorfentwicklung erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

**B 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

B 3.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer B 3.2.1,
- b) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer B 3.2.2 für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen.  
Eine Förderobergrenze von 15.000 Euro Zuwendung gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen.

B 3.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 3.4.3 Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Feststellung, ob es sich um ein Verfahren von landesweitem Interesse handelt, wird durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium getroffen.

B 3.4.4 Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen nach § 21b Abs. 7, 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, die der Zuwendungsempfänger zu erhalten berechtigt ist, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abziehen.

B 3.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 3.4.6 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Mio. Euro betragen.

**B 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

B 3.5.1 Die Vorhaben sollen auf der Grundlage von Entwicklungsplanungen der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

B 3.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 3.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

**B 3.6 Verfahren**

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel auch in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorfentwicklung (Dörfer, Gemeinden, Dorfregionen) auf der Grundlage eines GEK eingesetzt.

Das GEK ist im Vorfeld der möglichen Anerkennung als Förderschwerpunkt zu erstellen und nach Maßnahme B 2 zuwendungsfähig. Es bildet die Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung.

Die Dorfmoderation nach Nummer B 3.1.2 a) ist für Gemeinden und Gemeindeverbände zuwendungsfähig, die ein GEK nach Maßnahme B 2 erstellen oder sich in kommunalen Abstimmungsprozessen befinden, die eine Bürgerbeteiligung erfordern.

Für die Verlegung von Nahwärmeleitungen nach Nummer B 3.1.2 g) findet das Förderschwerpunktprinzip keine Anwendung.

B 3.6.1 Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung ist jährlich bis zum 15. März bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) das GEK nach Maßnahme B 2,
- b) die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- c) die aus dem GEK abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen,
- d) Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,
- e) Stellungnahme der Kommunalaufsicht und
- f) Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß Nummer B 3.1.2 a) sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge zuwendungsfähig.

#### B 3.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

### B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

#### B 4.1 Gegenstand der Förderung

- B 4.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sowie touristischer Einrichtungen. Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Die Vorhaben sollen bei Vorliegen von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden mit diesen übereinstimmen.

Förderbare ländliche Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sind:

- a) Hauptwirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- b) Wirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- c) Verbindungswege

im Sinne der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, Arbeitsblatt DWA-A 904.

#### B 4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) eigenständige Wege in der Ortslage,
- j) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- k) selbstständige Radwege.

#### B 4.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen.

#### B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

#### B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- B 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- B 4.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

- B 4.4.3 Die Förderung touristischer Einrichtungen umfassen kleine Investitionen unter 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- B 4.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Mio. Euro betragen.

- B 4.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

#### B 4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- B 4.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und

- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.